

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße
vom 04.12.2002**

Auf Grund des § 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz- vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) i.V.m. § 4 (2) der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße folgende Satzung (Gemeinschaftsversammlungsbeschluss Nr. 60-9-02 vom 27.11.2002):

Bekanntmachungssatzung

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße.

**§ 2
Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße gibt ein Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“ heraus, welches jahrgangswise fortlaufend nummeriert, in der Regel mindestens monatlich einmal erscheint.

Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss Grundsatzfestlegungen zu Veröffentlichungen im Amtsblatt treffen, einschließlich der Regelung von abweichenden zusätzlichen Erscheinungsterminen.

- (2) Satzungen und weitere öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft werden im Amtsblatt nach Abs. 1 amtlich bekanntgemacht.
- (3) Neben dem amtlichen Teil, in dem die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen erfolgen, werden in einem nichtamtlichen Teil auch kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben (Vereine und Verbände), Hinweise auf Veranstaltungen und Anzeigen veröffentlicht.

Für diese Veröffentlichungen gilt Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz entsprechend.

- (4) Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße ist auch Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, wenn diese kein eigenes Amtsblatt unterhalten.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.03.1995 außer Kraft.

Pfiffelbach, den 04. Dezember 2002
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

- Siegel -

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

angezeigt: 02.12.2002
bekanntgemacht: Amtsblatt 11. Ausgabe „Ilmtal-Weinstraße-Report“ vom 14.12.2002

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.